



Das perfekte Edelstahl-Paket für Dach und Wand!

ROOFINOX
ROOFINOX+PLUS geprägt
ROOFINOX PEARL perlgestrahlt
ROOFINOX acoustic

Die entscheidenden Vorteile:

- ökologisch unbedenklich
- witterungsunabhängige Montage
- kombinierbar mit anderen Materialien
- kein Risiko bei Kondensatbildung
- Wärmeausdehnung nur 1,6 mm/m.100K
- geeignet für geringere Dachneigungen
- hohe Materialfestigkeit
- geringes Gewicht
- in 0,4 und 0,5 mm Stärke lieferbar
- bis zu 30% höhere Flächenstabilität bei geprägtem Material
- Roofinox acoustic reduziert Regen- und Flattergeräusche

Battisti Gesellschaft mbH

Spenglerei- und Dachdecker-Großhandel
 Industriestraße, A-6832 Sulz
 Tel. 0043 (0) 55 22 / 79 0 40-0, Fax 0043 (0) 55 22 / 79 0 40-15

ROOFINOX[®]

www.roofinox.com

Piccolo Regenwasser Sammler

... die formschöne und preiswerteste KOMPLETTLÖSUNG

- verhindert **sicher** das Überlaufen der Regentonne
- komplett mit Schlauch, Armaturen und Winterverschluss
- keine Querschnittverengung



Zum Verbinden mehrerer Fässer sind **Faßverbinder** lieferbar.

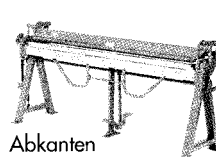
PS: Sonderlängen vom Schlauch sind möglich!
 Größen in mm Ø 76 / 80 / 87 / 100 / 120 mm



Marzari Technik

88299 Leutkirch-Heggelbach
 Telefon (0 75 61) 37 58 - Fax (0 75 61) 7 26 24

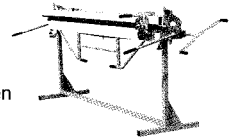
Werkstatt oder Baustelle – stationär oder mobil – kleiner oder größer – solide zu handhaben – Blechbearbeitungsmaschinen von GEKA



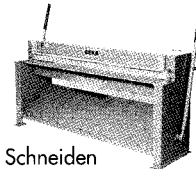
Abkantens

Rundbiegen

Biegen –
 Schneiden –
 Wulsten



Ihr Vorteil – **GEKA** – Alles aus einer Hand



Schneiden

Schare fertigen
 Abcoilen
 Stehfalztechnik
 Bördeln – Sicken



GEKA Maschinenbau GmbH & Co KG

Raiffeisenstraße 2
 83377 Vachendorf
 Tel. (08 61) 70 86 87-0
 Fax (08 61) 70 86 87 20

Niederlassung

Mehrstedter Straße 15
 99994 Schlotheim
 Tel. (03 60 21) 9 84-0
 Fax (03 60 21) 9 84 20

... für **Dach und Wand**

Fachkundige Beratung erhalten Sie durch unsere Mitarbeiter und Fachhändler

GEKA-Blechbearbeitungsmaschinen erhalten Sie über unseren Fachhandel – Wir beraten Sie gern.

Gegenseitige Verwandtschaftserklärung zwischen Klempnern und Dachdeckern

ZVSHK verhindert einseitige Verwandtschaft

Seit dem 1. Juli 2004 sind Klempner und Dachdecker handwerksrechtlich miteinander verwandt. So steht es in der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) geänderten Verordnung über verwandte Handwerke, veröffentlicht im Bürgerlichen Gesetzblatt (BGBl. I 2004, Seite 1314). Zuvor hatte der Bundesrat einer gegenseitigen Verwandtschaft beider Gewerke zugestimmt. Die in letzter Minute vom Wirtschaftsausschuss beantragte Einschränkung, dass die Verwandtschaft sich nur auf Metaldächer beziehen sollte, was letztendlich einer einseitigen Verwandtschaft zugunsten der Dachdecker entsprochen hätte, konnte durch massiven Einspruch seitens der SHK-Organisation verhindert werden.

Berechtigung zur Ausführung von Dachdeckerarbeiten erfolgt nicht automatisch

Die nunmehr bestehende Verwandtschaft bedeutet jedoch nicht, dass jeder Klempner-Fachbetrieb automatisch Dachdeckerarbeiten ausführen darf. Bei Interesse muss er bei seiner Handwerkskammer einen Antrag stellen, um sich mit dem Dachdeckerhandwerk in die Handwerksrolle eintragen zu lassen. Diese Eintragung erhält über § 7 Absatz 1a der Handwerksordnung (HwO) jeder Klempnerbetrieb, dessen Inhaber oder Betriebsleiter die Meisterprüfung im Klempnerhandwerk bestanden hat, ohne dass er eine Dachdecker-Meisterprüfung nachweisen muss. Vorsicht: Nach Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt automatisch eine Meldung an die Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk. Gleiches gilt auch für die Zuordnung zur Bau-Berufsgenossenschaft. Nach erfolgter Eintragung in die Handwerksrolle besitzt er auch gemäß § 21 Absatz 5 der HwO die Berechtigung, Dachdeckerlehrlinge auszubilden. Für qualifizierte Gesellen, Techniker, Ingenieure, Industriemeister in Klempner-Fachbetrieben gelten diese Regelungen nicht, was noch einmal die Bedeutung der Meisterprüfung unterstreicht.

Auch wer aufgrund einer Ausübungsberechtigung nach § 7a oder einer Ausnahmegewilligung nach § 8 oder § 9 der HwO in die Handwerksrolle eingetragen ist, hat keine Möglichkeit, über diese Regelung seinen Tätigkeitsbereich auszuweiten.

Dass nun aber jeder Klempnermeister berechtigt ist, Dachdeckerlehrlinge auszubilden, muss ebenso verwundern wie die Tatsache, dass ab sofort auch jeder Dachdeckermeister Klempnerlehrlinge ausbilden darf. Diese Berechtigung ist zwar per Verordnung erfolgt, muss aber vernünftigerweise jeweils durch eigene Qualifikation erworben werden. Sonst ist ein Ausbildungschaos vorprogrammiert.

Zu den Hintergründen

Ziel von gegenseitigen Verwandtschaften im Allgemeinen ist das volks- und betriebswirtschaftliche Bedürfnis, einzelnen Handwerksbetrieben eine wirtschaftlich gebotene Ausdehnung auf technisch und fachlich nahestehende Gewerbebereiche zu ermöglichen. Damit sollen also verstärkt Leistungen aus einer Hand angeboten werden können, wo dies vom Kunden nachgefragt wird.

In der Begründung zur neuen Verwandtschaft führt das BMWA aus, dass hierdurch eine schon weithin bestehende Praxis handwerksrechtlich anerkannt werde. Insbesondere kleinere Betriebe würden von der Verwandtschaft profitieren, da es sich diese, anders als größere Mitbewerber, nicht leisten könnten, entsprechend qualifizierte Betriebsleiter anzustellen und beide Gewerbe aus einer Hand anzubieten.

Erweitertes Tätigkeitsgebiet...

Zukünftig darf ein mit dem Dachdeckerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragener Klempnermeister-Fachbetrieb auch solche Tätigkeiten ausüben, die zuvor ausschließlich dem Dachdeckerhandwerk zuzuordnen waren. Das bedeutet, dass alle aus dem Berufsbild des Dachdeckers stammenden Tätigkeiten auch von Klempnern ausgeführt werden dürfen. Dazu gehören also auch Dachabdichtungen und Bauwerksabdich-

tungen, die Deckung und Bekleidung von Dächern und Fassaden mit nichtmetallischen Werkstoffen, die Vorbereitung von Dachbegrünungen sowie das Erstellen einfacher Dachstühle und Dachgauben.

... aber Vorsicht ist geboten

Eine Landesinnung des Dachdeckerhandwerks räumt ein, dass den Klempnern und ihrer Berufsorganisation mit dieser Entwicklung ein „Geniestreich“ gelungen sei, hält das Ganze aber für einen Schildebürgerstreich der Politik. Denn „den Klempnern, die mit den Dachdeckern allenfalls Teiltätigkeiten gemeinsam hatten“, stehe nun das volle Berufsbild des Dachdeckerhandwerks zur Verfügung. Rein juristisch betrachtet ist das richtig, aber jeder vernünftige Klempnermeister wird sich wohl davor hüten, sich ohne vorherige Qualifikation beispielsweise an der Ausschreibung von Dachdeckungsarbeiten mit Schiefer oder Reet zu beteiligen. Das Lehrgeld könnte sonst teuer werden.

Für die Dachdeckung mit Betondachsteinen und Tondachziegeln dagegen haben sich bereits viele Klempner-Fachbetriebe eine zusätzliche Ausübungsberechtigung gesichert.

Auf der anderen Seite bleibt festzuhalten, dass viele Dachdecker-Fachbetriebe auch ohne eine solche zusätzliche Ausübungsberechtigung schon in der Vergangenheit Tausende von Quadratmetern Metaldachflächen in Stehfalz- oder Leistentechnik ausgeführt haben – oft in nicht überzeugender Qualität.

Nun brauchen sie keine zusätzliche Ausübungsberechtigung mehr, aber sie müssen sich dennoch für die Ausführung solcher Arbeiten qualifizieren. Und dieser Qualifikationsanspruch gilt ebenso für Klempner-Fachbetriebe, soweit sie in angestammte Tätigkeitsgebiete des Dachdeckers einsteigen wollen. Eins aber ist auf jeden Fall von Vorteil: Die hinlänglich bekannten juristischen Querelen zwischen beiden Gewerken dürften mit dieser Neuregelung endgültig der Vergangenheit angehören.